Auskunftsansprüche der Eltern über ihr Einkommen und Vermögen untereinander bei beiderseitiger Unterhaltspflicht gegenüber volljährigem Kind

Oberlandesgericht Karlsruhe
Urteil vom 09.01.2009 - 18 UF 207/08

Tenor

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Amtsgerichts - Familiengericht - Freiburg im Breisgau vom 08.08.2008 - 45 F 214/08 - wird zurückgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Der Kläger verlangt von der Beklagten, seiner geschiedenen Ehefrau, im Hinblick auf eine vom gemeinsamen volljährigen Sohn gegen ihn erhobene Stufenklage auf Unterhalt die Auskunfts- und Belegerteilung über ihr Einkommen und Vermögen.

Das vor dem Amtsgericht Freiburg - 45 F 173/08 - geführte Verfahren befindet sich noch in der Auskunftsstufe.

Durch den Parteien am 13.08.2008 zugestelltes Urteil vom 08.08.2008, auf dessen tatsächliche Feststellungen Bezug genommen wird, hat das Amtsgericht die Klage mit der Begründung abgewiesen, die grundsätzlich höchstrichterlich anerkannte Auskunftspflicht bestehe hier deshalb nicht, weil die Beklagte gegenüber dem Sohn zur Auskunftserteilung über ihr Einkommen bereit sei und dieser deshalb nicht in eine Auseinandersetzung hierüber mit ihr gedrängt zu werden drohe.

Hiergegen richtet sich die am Montag, den 15.09.2008 eingelegte und mit am 13.10.2008 beim Oberlandesgericht eingegangenen Schriftsatz begründete Berufung des Klägers. Er ist der Auffassung, das Amtsgericht habe zu Unrecht eine Verpflichtung zur Auskunfts- und Belegerteilung verneint, denn er benötige diese zur Berechnung seines Haftungsanteils am Unterhalt für den gemeinsamen Sohn.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihm Auskunft zu erteilen

a) über den Stand ihres Vermögens zum 01.05.2008 durch Vorlage einer systematischen Aufstellung

b) über ihre sämtlichen Brutto- und Nettoeinkünfte einschließlich aller Nebeneinkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen in der Zeit vom 01.05.2007 bis 30.04.2008, und die erteilte

Auskunft zu belegen durch Vorlage aller Gehaltsabrechnungen für den genannten Zeitraum, der Erträgnisaufstellungen für den genannten Zeitraum sowie der Einkommensteuererklärung 2007 und des Einkommensteuerbescheids 2007.

Die Beklagte beantragt

Zurückweisung der Berufung.

Sie meint, die Berufungssumme sei nicht erreicht. Im Übrigen verteidigt sie die erstinstanzliche Entscheidung.

II.

Die Berufung ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 600,00 Euro, § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Bei einem abgewiesenen unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch bemisst er sich nach dem wirtschaftlichen Interesse des die Auskunft Begehrenden an der Erteilung der Auskunft, das das Gericht gemäß § 3 ZPO nach freiem Ermessen zu schätzen hat. Einen Anhaltspunkt bildet der Leistungsanspruch, in dessen Rahmen die Auskunft benötigt wird. Bei der auch hier vorzunehmenden Schätzung ist anhand des Tatsachenvortrages der klagenden Partei von ihren Vorstellungen auszugehen, die sie sich über den Wert ihres Leistungsanspruchs macht (BGH FamRZ 1997, 546; ebenso Pauling, Rechtsmittel in Familiensachen, 1. Aufl. 2002, Rn. 46). Hierbei ist der Wert des Auskunftsanspruchs mit einem Bruchteil des Leistungsanspruchs zu bewerten - üblicherweise werden ¼ bis 1/10 angenommen -, weil die Auskunft nicht mit dem Leistungsanspruch identisch ist, sondern erst dessen Vorbereitung dient (BGH FamRZ 2006, 619; 1993, 1189; NJW 1997, 1016). Für die Bewertung des Rechtsmittelstreitwertes ist darüber hinaus § 9 ZPO heranzuziehen (BGH FamRZ 1997, 546; 1999, 1497).

Da der Haftungsanteil der Beklagten am Unterhalt des Sohnes gemäß § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB mit 155,00 EUR anzusetzen ist, ergibt sich, auch wenn man das Auskunftsinteresse mit lediglich einem Zehntel des Leistungsinteresses bemisst, ein Wert des Beschwerdegegenstandes von mehr als 600,00 Euro (1/10 x 3,5 x 12 * 155,00 Euro = 651,00 Euro). Dem liegt ein Unterhaltsanspruch des Sohnes von unter Berücksichtigung der Semestergebühren einerseits, des Kindergeldes andererseits 586,00 Euro zugrunde sowie ein Einkommen des Klägers von 2.800,00 Euro, der Beklagten von 1.550,00 Euro. Unter Berücksichtigung des Selbstbehalts der Eltern errechnet sich der Haftungsanteil zu 586,00 x [1550-1100]/[2800-1100] Euro = 155,00 Euro. Das Einkommen der Beklagten von 1.550,00 Euro setzt sich aus dem Erwerbseinkommen von 1.100,00 Euro sowie dem ihrem Miteigentumsanteil entsprechenden hälftigen Wohnvorteil von 450,00 Euro zusammen. Kindesunterhalt für die minderjährige Tochter ist wegen des durch den Kläger geleisteten Barunterhalts nicht abzuziehen. Ebenso wenig ist der Wohnvorteil um Hauslasten zu verringern, denn die Ermittlung des Umfangs der Haftung der Beklagten hierfür im Innenverhältnis setzte eine umfassende Kenntnis von deren Einkommensverhältnissen voraus.

2. Das Amtsgericht hat die Klage zu Recht als unbegründet abgewiesen. Im Hinblick auf das Berufungsvorbringen weist der Senat ergänzend auf Folgendes hin:

Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Auskunftserteilung und Belegvorlage zu ihrem Einkommen und Vermögen zu. Gesetzlich geregelt ist eine Auskunftspflicht nur zwischen Unterhaltsgläubiger und -schuldner in den §§ 1580, 1605 BGB sowie §§ 1361 Abs. 4 S. 4, 1615l Abs. 3 S. 1 BGB i. V. m. § 1605 BGB. Ein allgemeiner Auskunftsanspruch ist dem deutschen Recht fremd. Zwar ist anerkannt, dass sich ein Anspruch auf Auskunft auch aus § 242 BGB ergeben kann. Dieser setzt allerdings das Bestehen besonderer rechtlicher Beziehungen vertraglicher oder außervertraglicher Art zwischen den Beteiligten voraus, die es mit sich bringen, dass der Auskunftsbegehrende entschuldbar über das Bestehen und den

Umfang seines Rechts im Unklaren und deshalb auf die Auskunft des Verpflichteten angewiesen ist, während dieser die Auskunft unschwer erteilen kann und dadurch nicht unbillig belastet (so schon RGZ 108, 1, 17; 158, 377, 379; ferner BGH NJW 1957, 669; NJW 1978, 1002; FamRZ 1988, 268, 269; NJW 2003, 3624, 3625).

Zwar hat der Bundesgerichtshof (FamRZ 1988, 268; ihm folgend OLGR Schleswig 2001, 373; OLG Köln FamRZ 1992, 469, 470; Wendl/Staudigl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 7. Aufl. 2008, § 1 Rn. 666) nach diesen Grundsätzen das Bestehen eines Auskunftsanspruchs des von einem volljährigen gemeinschaftlichen Kind auf Unterhalt in Anspruch genommenen einen Elternteils gegen den anderen Elternteil bejaht. Indessen ist ein solcher Anspruch nicht in jedem Falle gegeben (ebenso Gerhardt in Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 6. Aufl. 2008, 6. Kap. Rn. 507a; Borth in Handbuch des Scheidungsrechts, 5. Aufl. 2004, IV Rn. 536; Viefhues in juris-Praxiskommentar zum BGB, 4. Aufl. 2008, § 1605 Rn. 15). Vielfach - so auch hier - ist nämlich der Anspruchsteller auf die Auskunft nicht angewiesen, weil im Erstprozess des volljährigen Kindes auf Unterhalt diesem die Darlegungs- und Beweislast für den Haftungsanteil nach § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB und damit die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des anderen Elternteils obliegt (OLG Hamburg FamRZ 1982, 627, 628; OLG Frankfurt FamRZ 1987, 839, 840; Gerhardt, a. a. O.; Hoppenz/Hülsmann, Der reformierte Unterhalt, 1. Aufl. 2008, § 1606 BGB Rn. 16; Eschenbruch/Wohlgemuth, Der Unterhaltsprozess, 5. Aufl. 2009, Kap. 3 Rn. 388). Zu Unrecht beruft sich der Kläger für seine Auffassung, er trage die Darlegungs- und Beweislast, auf das OLG Zweibrücken (FamRZ 2001, 249), denn dessen Entscheidung betrifft den - hier nicht vorliegenden - Sonderfall einer Abänderungsklage des Unterhaltspflichtigen gegen das volljährig gewordene Kind.

Unerheblich ist es wegen der beim Kind liegenden Darlegungs- und Beweislast, dass der Kläger auf Unterhalt bereits ab Oktober 2007 in Anspruch genommen wird. Denn unabhängig davon, ab welchem Zeitpunkt von ihm Unterhalt verlangt wird, werden für ihn die Einkommensverhältnisse des anderen Elternteils erst dann erheblich, wenn der Anspruch auch in Bezug auf den Haftungsanteil durch seinen Sohn substantiiert dargelegt worden ist; bis dahin braucht er keinen Unterhalt zu leisten.

Einkommen und Vermögen der Beklagten braucht der Kläger schließlich auch nicht deshalb zu kennen, um zu vermeiden, dass das Kind in einen Prozess gegen den nicht auskunftswilligen anderen Elternteil gedrängt wird. Bereits das Amtsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass diese Gefahr - anders als im vom Bundesgerichtshof (FamRZ 1988, 268, 270) entschiedenen Rechtsstreit - wegen der unstreitigen Bereitschaft der Beklagten zur Auskunftserteilung ihrem Sohn gegenüber nicht besteht.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.